

Die Aufgabe hat **17** Seiten.

Dr. Stahlschmidt & Daub

RAe Dr. Stahlschmidt - Bahnhofstraße 78 - 57072 Siegen

Verfügung

1. Vermerk

Nach Terminvereinbarung erscheint

Herr

Joachim Bender
Heestalstraße 97
57078 Siegen

und überreicht:

- Abschrift einer Klageschrift vom 11.09.2016 - **Anlage 1** -
- Abschrift eines Verhandlungsprotokolls vom 05.11.2016 - **Anlage 2** -
- Schreiben der RAe Dr. Bergmann & Kollegen vom 05.02.2017 nebst Anlage - **Anlage 3** -
- Sachverständigengutachten vom 25.03.2016 - **Anlage 4** -
- Schreiben des Mandanten vom 25.02.2017 - **Anlage 5** -
- Schreiben der RAe Dr. Bergmann & Kollegen vom 02.03.2017 - **Anlage 6** -.

Hierzu teilt Herr Bender Folgendes mit:

„Ich bin Landwirt und habe mich bisher bei rechtlichen Problemen von der Anwaltssozietät Dr. Bergmann & Kollegen in Siegen beraten und vertreten lassen. Meine Mandate sind dort immer von RA Schumacher bearbeitet worden. Ich habe den Eindruck, dass RA Schumacher in zwei wichtigen Angelegenheiten Fehler gemacht hat, die sich jeweils zu meinem Nachteil ausgewirkt haben. Zum einen sollte er in einer Sache gegen den Viehhändler Klaus Göbel aus einem Vergleich die Zwangsvollstreckung gegen Herrn Göbel betreiben, hat es aber versäumt, eine Forderung des Herrn Göbel gegen die Schlachterei Höfer GmbH rechtzeitig pfänden zu lassen, so dass ich schließlich leer ausgegangen bin. Zum anderen hat er in einer Mietsache einen Schadensersatzanspruch, der mir gegen den Mieter einer Scheune zustand, verjähren lassen.

DR. MANFRED STAHLSCHMIDT
Rechtsanwalt

HANS-JOACHIM DAUB
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

TOBIAS SCHREIBER
Rechtsanwalt

Bahnhofstraße 78
57072 Siegen
Telefon: 02 71 / 67 54 10
Telefax: 02 71 / 67 54 11
Email: info@RAe-Stahlschmidt-Siegen.de

Siegen, den ~~06.03.2017~~
www.RAe-Stahlschmidt-Siegen.de

Unser Zeichen: **45/17Sch**

In der Sache gegen den Viehhändler Göbel hat RA Schumacher einen Prozess vor dem Landgericht Siegen für mich geführt, in dem ein Vergleich geschlossen worden ist. Gegen die Prozessführung in dieser Sache habe ich nichts einzuwenden. Mit dem Abschluss des Vergleichs war ich auch einverstanden. Laut dem Vergleich musste Herr Göbel 5.500,00 € an mich zahlen. Ich habe RA Schumacher nach dem Termin noch auf dem Gerichtsflur gesagt, dass er auch für die Beitreibung der Forderung sorgen solle. Das hat RA Schumacher aber nur sehr zögerlich getan mit dem Erfolg, dass ich nun gar nichts mehr von Herrn Göbel bekommen kann.

Ich hatte RA Schumacher schon vor der Erhebung der Klage darauf hingewiesen, dass es Herrn Göbel wirtschaftlich ziemlich schlecht ging und insbesondere bereits ein Scheck, den ich von Herrn Göbel bekommen hatte, „geplatzt“ war, also mangels ausreichender Kontendeckung nicht eingelöst werden konnte. RA Schumacher hat diese Dinge sogar selbst in der Klageschrift erwähnt.

Eine Woche nach Abschluss des Vergleichs in dem Prozess gegen Herrn Göbel, das war der 12.11.2016, habe ich mich mit einem Mitarbeiter der Schlachtereier Höfer GmbH in Siegen, Herrn Markus Kolb, über Herrn Göbel unterhalten. Herr Kolb ist bei der Schlachtereier Höfer für den Einkauf von Schlachtvieh verantwortlich. Ich kenne ihn schon seit vielen Jahren, da ich auch selbst regelmäßig Schlachtvieh an die Schlachtereier Höfer liefere. Herr Kolb sagte mir, dass er schon häufiger Beschwerden über die Zahlungsmoral von Herrn Göbel gehört habe. Herr Göbel liefere aber bislang noch regelmäßig aufgrund eines bestehenden Vertrages Schweine an die Schlachtereier Höfer und erhalte dafür auch Geld. Die nächste Lieferung solle in der zweiten Dezemberwoche erfolgen. Der Kaufpreis werde in der Regel etwa zwei Wochen nach der Lieferung ausgezahlt. Diese Informationen habe ich noch am selben Tag telefonisch an RA Schumacher weitergegeben. Herr Schumacher hat sich aber offenbar nicht sehr dafür interessiert und auch keine Nachfragen gestellt. Wenn er unbedingt genauere Informationen zu Zeitpunkt und Umfang der Lieferung benötigt hätte, hätte ich diese über Herrn Kolb beschaffen können.

Inzwischen habe ich von Herrn Kolb erfahren, dass Herr Göbel am 11.12.2016 Mastschweine für insgesamt 7.500,00 € anlieferte. Die Abrechnung und Auszahlung des Kaufpreises an Herrn Göbel erfolgten nach Angaben von Herrn Kolb am 29.12.2016. Was Herr Göbel mit dem Geld gemacht hat, weiß ich nicht. Ich nehme an, dass er andere Schulden damit beglichen hat. Als mir RA Schumacher dann mit Schreiben vom 05.02.2017 mitteilte, dass bei Herrn Göbel auf absehbare Zeit nichts mehr zu holen ist, war ich sehr verärgert. Wenn RA Schumacher die Sache nicht so zögerlich behandelt und den Hinweis auf die Lieferungen des Herrn Göbel an die Schlachtereier Höfer

ernst genommen hätte, hätte jedenfalls der Kaufpreisanspruch des Herrn Göbel aus der Lieferung vom 11.12.2016 gepfändet werden können.

Die zweite Angelegenheit, bei der ich den Eindruck habe, dass etwas falsch gelaufen ist, ist eine Mietsache. Eine zu meinem Hof gehörende Scheune, die nicht mehr gebraucht wird, hatte ich als Lagerhalle an Herrn Carsten Dornseifer vermietet. Herr Dornseifer betreibt ein Gartenbauunternehmen und wollte in der Scheune Geräte und Material lagern. Das Mietverhältnis endete nach fristgerechter Kündigung durch Herrn Dornseifer am 30.06.2015. An diesem Tag räumte Herr Dornseifer die Scheune und gab sie an mich zurück. Bei der Übergabe musste ich feststellen, dass ein gemauerter und verputzter Stützpfeiler, der sich etwa in der Mitte der Scheune befindet, stark beschädigt war. Der Putz war in einer Höhe von etwa 30 bis 50 cm über dem Boden abgeplatzt und einige Ziegelsteine waren heraus gefallen. Herr Dornseifer gab bei dem Übergabetermin in Anwesenheit meiner Ehefrau, die dies bezeugen kann, zu, dass er beim Rangieren mit einem Minibagger rückwärts gegen den Pfeiler gefahren sei. Der Schaden wurde auch in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das Herr Dornseifer unterschrieb.

Für die Sanierung des Schadens an dem Stützpfeiler holte ich einen Kostenvoranschlag der Bauunternehmung Jung KG ein. Danach ist es zur fachgerechten Sanierung erforderlich, den beschädigten Stützpfeiler komplett zu entfernen und neu herzustellen. Herr Dornseifer war der Auffassung, dass diese Art der Sanierung völlig übertrieben sei. Er war der Meinung, der Schaden sei ganz einfach mit ein bisschen Gips zu beheben. Für aufwändigere Maßnahmen werde er nicht aufkommen.

Anfang Oktober 2015 übergab ich die Sache an die Sozietät Dr. Bergmann & Kollegen mit dem Auftrag, mich gegenüber Herrn Dornseifer zu vertreten. RA Schumacher, der auch dieses Mandat bearbeitet hat, riet mir, zunächst ein selbstständiges Beweisverfahren durchzuführen. Hiermit war ich einverstanden. Der Beweisbeschluss wurde vom Gericht antragsgemäß erlassen. Danach sollte der Sachverständige zu Art und Umfang einer fachgerechten Sanierung des Schadens an dem Stützpfeiler sowie zu deren Kosten Stellung nehmen. Eine Ausfertigung des Sachverständigengutachtens wurde mir Anfang April 2016 von RA Schumacher zugeschickt. Der Sachverständige ist darin eindeutig zu dem Ergebnis gekommen, dass der Pfeiler aufgrund der Kollision mit dem Minibagger des Herrn Dornseifer komplett entfernt und neu hergestellt werden muss. Die Kosten der notwendigen Sanierungsmaßnahmen hat der Sachverständige mit 1.750,00 € beziffert.

Dann ist in dieser Angelegenheit längere Zeit nichts passiert. Ich war den ganzen Sommer sehr beschäftigt und habe irgendwann nicht mehr daran gedacht. Erst als ich die Scheune, die bis dahin

leer gestanden hatte und auch sonst nicht genutzt wurde, im Herbst 2015 wieder vermieten wollte, ist mir bewusst geworden, dass die Sache mit dem Stützpfiler noch nicht geklärt ist. Ich sprach RA Schumacher dann anlässlich des Gerichtstermins in dem Prozess gegen den Viehhändler Göbel am 05.11.2016 darauf an, dass Herr Dornseifer immer noch nicht gezahlt habe, und fragte, wie es nun weitergehe. Er sagte, er wolle sich die Akte ansehen und werde mir Bescheid geben. Er rief dann noch am selben Abend an und teilte mit, dass es keinen Zweck mehr habe, jetzt noch Klage gegen Herrn Dornseifer zu erheben, da meine Ansprüche inzwischen verjährt seien. Auf meine Frage, warum er das nicht verhindert habe, antwortete er, dass ich mich, nachdem er mir eine Abschrift des Sachverständigengutachtens habe zukommen lassen, trotz einer entsprechenden Aufforderung nicht mehr bei ihm gemeldet habe. Es ist zwar richtig, dass RA Schumacher mich in dem Begleitschreiben, mit dem er mir Anfang April 2016 eine Abschrift des Gutachtens aus dem selbständigen Beweisverfahren zuschickte, gebeten hatte, „zwecks Rücksprache zur Abstimmung des weiteren Vorgehens“ einen Termin zu vereinbaren. Es stimmt auch, dass er diese Aufforderung in einem weiteren Schreiben vier Wochen später noch einmal wiederholt hatte. Ich war zu dieser Zeit aber mit dem Neubau eines Stalles beschäftigt und hatte überhaupt keine Zeit, einen Besprechungstermin bei meinem Anwalt wahrzunehmen. Wenn ich allerdings gewusst hätte, dass die Gefahr besteht, dass meine Ansprüche gegen Herrn Dornseifer verjähren, wäre ich sofort aktiv geworden und hätte RA Schumacher gebeten, Klage zu erheben oder sonst etwas zu unternehmen, um die Verjährung zu verhindern. In keinem der Schreiben ist aber die Rede davon, dass meine Ansprüche verjähren könnten. RA Schumacher hat auch sonst nie etwas von einer drohenden Verjährung gesagt. Ich habe auch nicht damit gerechnet.

Dass Herr Dornseifer finanziell in der Lage gewesen wäre, die Sanierungskosten gemäß dem Gutachten an mich zu zahlen, steht nicht in Zweifel. Er hat bei der Zahlung der Miete für die Scheune nie Rückstände aufkommen lassen. Mir ist auch bekannt, dass er als Geldanlage im letzten Jahr mehrere Eigentumswohnungen in der Burgstraße in Siegen erworben hat.

Ich bitte um Prüfung, ob ich wegen der entgangenen Möglichkeit, meine Forderung aus dem Vergleich gegen Herrn Göbel zu vollstrecken, sowie wegen der Verjährung der Forderung gegen Herrn Dornseifer Schadensersatz verlangen kann.“

Auf Nachfrage:

„Es gibt an den Kanzleiräumen der Sozietät Dr. Bergmann & Kollegen ein Türschild, welches dem Briefbogen der Kanzlei entspricht, d.h. es werden dieselben Namen mit denselben Zusätzen wie im Briefkopf genannt.“

Der Unterzeichner hat im Anschluss an das Mandantengespräch anlässlich eines Gerichtstermins in anderer Sache bei dem AG Siegen Einsicht in die Akte des selbstständigen Beweisverfahren gegen Carsten Dornseifer (14 H 251/16) genommen. Aus der Akte ergibt sich, dass der Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens vom 30.11.2015 am 01.12.2015 bei Gericht eingegangen ist und dem Antragsgegner Carsten Dornseifer am 07.12.2015 zugestellt worden ist. Der Beweisbeschluss ist antragsgemäß mit dem vom Mandanten mitgeteilten Inhalt erlassen worden. Das schriftliche Sachverständigengutachten ist sowohl der Sozietät Dr. Bergmann & Kollegen als auch Herrn Dornseifer, der in dem selbstständigen Beweisverfahren nicht anwaltlich vertreten war, am 31.03.2016 zugestellt worden. Eine Frist zur Stellungnahme zu dem Gutachten ist den Parteien vom Gericht nicht gesetzt worden. Einwendungen oder Ergänzungsfragen sind dem Gericht von keiner Partei mitgeteilt worden.

Eine Nachfrage des Unterzeichners bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Siegen (Vollstreckungsabteilung) hat ergeben, dass dort vom Eingang eines Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zu dessen Erlass durchschnittlich eine Woche vergeht. Dies entspricht auch der Erfahrung des Unterzeichners aus zahlreichen eigenen Zwangsvollstreckungsmandaten. Für die erforderlichen Zustellungen werden nach der Erfahrung des Unterzeichners nur wenige Tage benötigt.

2. Akte anlegen und Mandat eintragen.

3. Wv. sodann

Schreiber

Rechtsanwalt

Hinweis des GJPA: Vom Abdruck des Sachverständigengutachtens (Anlage 4) wird abgesehen. Der Sachverständige ist zu dem vom Mandanten mitgeteilten Ergebnis gekommen. Es ist davon auszugehen, dass das Gutachten eine nachvollziehbare und überzeugende fachwissenschaftliche Herleitung des Ergebnisses enthält.

An das
Landgericht Siegen
Berliner Straße 22
57072 Siegen

Abschrift für Mandanten

Dr. Günther Bergmann
Rechtsanwalt

Thorsten Schumacher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jens Achenbach
Rechtsanwalt

Marius Heinrichs, LL.M.
Rechtsanwalt

in Bürogemeinschaft mit

Daniel Büdenbender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Hindenburgstraße 64
57072 Siegen
Telefon 02 71 / 80 75 70
Telefax 02 71 / 80 75 71

Siegen, den **11.09.2016**

Unser Zeichen: **271/16S**

Klage

des Herrn Joachim Bender, Heesttalstraße 97, 57078 Siegen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bergmann & Kollegen, Hindenburgstraße 64,
57072 Siegen,

gegen

Herrn Klaus Göbel, Solbacher Straße 121, 57078 Siegen,

Beklagten,

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich. In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 7.518,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

Begründung:

Der Kläger ist Landwirt. Der Beklagte betreibt einen Viehhandel. Die Parteien standen über viele Jahre in Geschäftsbeziehungen. Der Kläger bezog alle zwei Wochen eine Partie von 100 Ferkeln von dem Beklagten. Der Kläger lieferte seinerseits rund 1/3 seiner Schweineproduktion als schlachtreife Schweine wieder an den Beklagten. Die Abrechnung erfolgte nach folgenden Modalitäten: [...]

Seit Anfang Juni 2016 verschlechterten sich die Geschäftsbeziehungen der Parteien zunehmend. Es kam zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Zahlungsabwicklung durch den Beklagten. Nach den Erkenntnissen des Klägers liegt der Grund hierfür in der äußerst angespannten finanziellen Situation des Beklagten.

Im Einzelnen stehen dem Kläger folgende Ansprüche gegen den Beklagten zu:

1.
[...]

4.
Weiterhin ist der Beklagte dem Kläger auch zum Ersatz von Bankgebühren in Höhe von 10,00 € verpflichtet. Bei Vorlage eines von dem Beklagten als Aussteller unterzeichneten Schecks am 25.08.2016 wurden dem Kläger von der Sparkasse Siegen mangels Deckung des Schecks Bankgebühren in Höhe von 10,00 € auferlegt.

**Beweis: Bescheinigung der Sparkasse Siegen in Kopie - Anlage K 11 -
Zeugnis des Sparkassenmitarbeiters Jochen Zimmermann, zu laden über die Spar-
kasse Siegen**

5.
Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesetz.

Nach alledem ist der Beklagte kostenpflichtig wie beantragt zu verurteilen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Schumacher

Schumacher
Rechtsanwalt

Hinweis des GJPA: Vom Abdruck des weiteren Inhalts der Klageschrift wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus den nicht abgedruckten Teilen für die Fallbearbeitung nichts ergibt.

Öffentliche Sitzung des
L a n d g e r i c h t s
5 O 223/16

Siegen, den 05.11.2016

Kopie

Anlage 2

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Dr. Böcking als Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers
wurde gem. §§ 159, 160a ZPO abgesehen.
Das Diktat wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Eingang 12.11.2016 Dr. Bergmann & Kollegen

In dem Rechtsstreit

des Herrn Joachim Bender, Heestalstraße 97, 57078 Siegen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bergmann & Kollegen, Hindenburgstraße
64, 57072 Siegen,

gegen

Herrn Klaus Göbel, Solbacher Straße 121, 57078 Siegen,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bald und Partner, Frankfurter Straße 27,
57072 Siegen,

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Schumacher,
2. der Beklagte mit Rechtsanwältin Ohrndorf.

Es wurde zunächst in die Güteverhandlung eingetreten.
Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Parteien schlossen sodann auf Vorschlag des Gerichts folgenden **Vergleich:**

1. Der Beklagte zahlt an den Kläger zur Abgeltung der Klageforderung 5.500,00 €
2. Von den Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs tragen der Kläger $\frac{1}{4}$ und der Beklagte $\frac{3}{4}$.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Nach Anhörung der Anwälte wurde der **Beschluss** verkündet:

Der Streitwert des Rechtsstreits und des Vergleichs wird auf bis zu 8.000,00 € festgesetzt.

Böcking
Dr. Böcking

Müller
Müller, Justizbeschäftigte
für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Ausgefertigt
Müller

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Herrn
Joachim Bender
Heestalstraße 97
57078 Siegen

Dr. Günther Bergmann
Rechtsanwalt

Thorsten Schumacher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jens Achenbach
Rechtsanwalt

Marius Heinrichs, LL.M.
Rechtsanwalt

in Bürogemeinschaft mit

Daniel Büdenbender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Hindenburgstraße 64
57072 Siegen
Telefon 02 71 / 80 75 70
Telefax 02 71 / 80 75 71

Siegen, den **05.02.2017**

Unser Zeichen: **271/16S**

Bender ./ Göbel
Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 05.11.2016

Sehr geehrter Herr Bender,

in der o. g. Angelegenheit haben wir nunmehr die Zwangsvollstreckung gegen Herrn Göbel eingeleitet, im Ergebnis jedoch bedauerlicherweise ohne Erfolg.

Nachdem Herr Göbel ausreichend Gelegenheit hatte, die Zahlung des Vergleichsbetrages freiwillig zu leisten, haben wir unter dem 12.01.2017 eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs beantragt. Diese ist unter dem 15.01.2017 erteilt worden und hier am 16.01.2017 eingegangen. Wir haben sodann noch am selben Tag die Zustellung des Vergleichs an die Prozessbevollmächtigten des Herrn Göbel veranlasst, die am 19.01.2017 erfolgt ist.

Unter dem 20.01.2017 haben wir mangels ausreichender Anhaltspunkte für anderweitige Vollstreckungsmöglichkeiten einen Auftrag zur Sachpfändung erteilt. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat uns jedoch mit Schreiben vom 27.01.2017, welches wir in Kopie zur Ihrer Kenntnisnahme beifügen, mitgeteilt, dass Herr Göbel amtsbekannt keine pfändbare Habe mehr besitzt und am 19.01.2017 die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Wir haben uns eine Abschrift der eidesstattlichen Versicherung übersenden lassen und konnten dem Vermögensverzeichnis leider keine der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögenspositionen entnehmen. Wir müssen daher davon ausgehen, dass die Forderung aus dem Vergleich auf absehbare Zeit nicht beizutreiben sein wird.

Wir bedauern, Ihnen kein besseres Ergebnis mitteilen zu können, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schumacher
Rechtsanwalt

OGV BREITENBACHER, Häuslingstraße 50, 57072 Siegen

Rechtsanwälte
Dr. Bergmann & Kollegen
Hindenburgstraße 64
57072 Siegen

Häuslingstraße 50
57074 Siegen

Tel: 0271/600899

SPRECHSTUNDEN
Di. + Do. 11-11.30 Uhr

Eingang
28.01.2017
Dr. Bergmann
& Kollegen

DR-II 0146/17

BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 27.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zwangsvollstreckungssache gegen Klaus Göbel

wurde die Zwangsvollstreckung eingestellt.

Den Vollstreckungsantrag betrachte ich zur Vermeidung unnötiger Kosten als zurückgenommen.

Der Schuldner besitzt amtsbekannt keine pfändbare Habe (§ 63 GVGA).

Diese Mitteilung ist eine Unpfändbarkeitsbescheinigung.

Der Schuldner hat am 19.01.2017 (Aktenzeichen 3 M 123/17) bei dem Amtsgericht Siegen die eidesstattliche Versicherung nach § 802 c ZPO abgegeben.

Schuldtitle - nebst Anlagen - sende ich zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Breitenbacher
Obergerichtsvollzieher
beim AG Siegen

Dienstkonto: Volksbank Siegerland e.G. IBAN DE95401637205552376 BIC VOBADSK

Hinweis des GJPA:

§ 63 GVGA lautet wie folgt: „... 1. Hat der Gerichtsvollzieher begründeten Anhalt dafür, dass die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen werde, so sendet er dem Gläubiger unverzüglich den Schudtitle mit einer entsprechenden Bescheinigung zurück, ... ~~DA~~ 68 bei teilt er dem Gläubiger mit, dass er den Auftrag zur Vermeidung unnötiger Kosten als zurückgenommen betrachtet...“

Joachim Bender
Heestalstraße 97
57078 Siegen

Siegen, den 25.02.2017

Anlage 5

Nachdruck

Rechtsanwälte
Dr. Bergmann & Kollegen
Hindenburgstraße 64
57072 Siegen

Betr.: Zwangsvollstreckung gegen Klaus Göbel und Mietsache gegen Carsten Dornseifer

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte Dr. Bergmann, Schumacher, Achenbach, Heinrichs und Büdenbender,

ich bin seit vielen Jahren Mandant in Ihrer Kanzlei und war mit der Beratung und Vertretung durch Sie stets zufrieden. Leider sind in letzter Zeit in zwei Angelegenheiten, die von Rechtsanwalt Schumacher bearbeitet worden sind, nach meinem Eindruck Fehler unterlaufen, die sich zu meinem Schaden ausgewirkt haben.

In der Sache gegen Klaus Göbel hatte ich die Kanzlei beauftragt, für die Beitreibung der Forderung aus dem Vergleich zu sorgen. Obwohl Herr Schumacher von der angespannten finanziellen Situation des Herrn Göbel wusste - diese war bereits Thema in der Klageschrift - und ich ihn bereits eine Woche nach dem Gerichtstermin, nämlich am 12.11.2016, informiert hatte, dass Herr Göbel noch immer Schweine an die Schlachtereier Höfer verkauft und dafür Geld bekommt, hat Herr Schumacher nichts unternommen. Erst im Januar, als es schon zu spät war, hat er dann wohl einen Gerichtsvollzieher beauftragt.

In der Mietsache gegen Herrn Dornseifer sind meine Ansprüche wegen der Beschädigung des Stützpfeilers in der Scheune nach den Angaben von Herrn Schumacher verjährt. Mir ist unverständlich, wie das passieren konnte. Mir ist nie zuvor gesagt worden, dass der Anspruch verjähren könnte. Wenn ich das gewusst hätte, wäre ich selbstverständlich sofort aktiv geworden und hätte Herrn Schumacher gebeten, Klage einzureichen oder sonst etwas zu unternehmen.

Da die Forderung gegen Herrn Göbel in Höhe von 5.500,00 € und der Anspruch gegen Herrn Dornseifer, der nach dem Sachverständigengutachten mit 1.750,00 € zu beziffern wäre, praktisch verloren sind, bitte ich Sie, mir den entstandenen Schaden in Höhe von 7.250,00 € zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Bender

Herrn
Joachim Bender
Heesttalstraße 97
57078 Siegen

Dr. Günther Bergmann
Rechtsanwalt

Thorsten Schumacher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jens Achenbach
Rechtsanwalt

Marius Heinrichs, LL.M.
Rechtsanwalt

in Bürogemeinschaft mit

Daniel Büdenbender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Bender ./. Göbel
Bender ./. Dornseifer
Ihr Schreiben vom 25.02.2017

Hindenburgstraße 64
57072 Siegen
Telefon 02 71 / 80 75 70
Telefax 02 71 / 80 75 71

Siegen, den **02.03.2017**

Unser Zeichen: **71/17-EA-B**

Sehr geehrter Herr Bender,

mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie sich von uns in den o. g. Angelegenheiten nicht optimal beraten und vertreten fühlen. Zu den von Ihnen erhobenen Vorwürfen können wir wie folgt Stellung nehmen:

I.

Zutreffend ist, dass Sie uns in der Sache gegen Herrn Klaus Göbel durch eine entsprechende Mitteilung an den Unterzeichner nach dem Verhandlungstermin vor dem Landgericht Siegen mit der Beitreibung Ihrer Forderungen gegen Herrn Göbel aus dem gerichtlichen Vergleich beauftragt haben. Richtig ist auch, dass die Zwangsvollstreckung gegen Herrn Göbel nicht erfolgreich war und auch in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht zum Erfolg führen wird.

Den Vorwurf, dass wir es pflichtwidrig unterlassen haben, eine rechtzeitige Pfändung von Ansprüchen des Herrn Göbel gegen die Schlachtereier Höfer GmbH zu veranlassen, müssen wir jedoch zurückweisen. Unser Vorgehen in dieser Sache liegt durchaus im Rahmen des Üblichen. Insbesondere bestanden für uns keine Anhaltspunkte, die uns zu besonderer Eile hätten veranlassen müssen. Dass die wirtschaftliche Situation des Herrn Göbel so desolat war, dass Vollstreckungsmaßnahmen in absehbarer Zeit keinen Erfolg mehr haben würden, war für uns nicht vorhersehbar. Bei Abschluss eines Vergleichs darf der Anwalt im Übrigen davon ausgehen, dass die gegnerische Partei, die sich zu einer Leistung verpflichtet, sowohl leistungsfähig als auch leistungswillig ist. Wäre dies nicht der Fall, so hätte sich die Partei, die sich in dem Prozessvergleich zu einer Leistung verpflichtet, eines Eingehungsbetruges schuldig gemacht. Grundsätzlich kann und muss der Anwalt davon ausgehen, dass sich die Gegenpartei gesetzestreu verhält. Unter diesem Aspekt war eine unmittelbare Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich nicht tunlich.

Die sofortige Veranlassung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unmittelbar nach dem Abschluss des gerichtlichen Vergleichs in dem Termin vor dem Landgericht Siegen kam auch

deshalb nicht in Betracht, weil die Kosten für voreilige Vollstreckungsmaßnahmen vom Schuldner nicht erstattet werden müssen. Anerkanntermaßen sind Zwangsvollstreckungskosten nur dann erstattungsfähig, wenn dem Schuldner zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, freiwillig zu leisten. Insofern mussten wir Herrn Göbel zunächst ausreichend Zeit zur freiwilligen Erfüllung der titulierten Forderung belassen.

Einer Pfändung etwaiger Ansprüche des Herrn Göbel gegen die Schlachtereier Höfer GmbH stand schließlich auch entgegen, dass wir von Ihnen über das Bestehen solcher pfändbaren Forderungen nicht in ausreichender Weise in Kenntnis gesetzt worden sind. Nach der Erinnerung des Unterzeichners haben Sie sich eine Woche nach Abschluss des Vergleiches telefonisch gemeldet, um nach dem Sachstand zu fragen. Dabei haben Sie lediglich allgemein darauf hingewiesen, dass Herr Göbel nach Informationen, die Ihnen ein Mitarbeiter der Schlachtereier Höfer GmbH erteilt habe, noch immer Mastschweine an die Schlachtereier Höfer GmbH liefere und hierfür Geld bekomme. Um etwaige Forderungen zu pfänden, hätte es aber genauer Informationen über Art, Umfang, Höhe und Fälligkeit der Ansprüche bedurft. Ohne diese Angaben konnte das Bestehen einer pfändbaren Forderung nicht geprüft und schlüssig dargelegt werden, so dass Pfändungsmaßnahmen nicht möglich waren.

II.

Auch in der Mietsache gegen Herrn Carsten Dornseifer können wir eine fehlerhafte Bearbeitung des Mandates nicht feststellen. Soweit Sie uns vorwerfen, die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen der Beschädigung des Mietobjektes nicht verhindert zu haben, dürfen wir darauf hinweisen, dass wir Sie bereits anlässlich der Übersendung einer Abschrift des Sachverständigengutachtens mit Schreiben vom 31.03.2016 zugleich um Rücksprache zwecks Abstimmung des weiteren Vorgehens gebeten hatten. Nachdem Sie sich nicht gemeldet hatten, erinnerten wir Sie vier Wochen später schriftlich an unsere Bitte, einen Termin zur Rücksprache in der Sache gegen Herrn Dornseifer zu vereinbaren. Auch hierauf meldeten Sie sich nicht. Wir mussten deshalb davon ausgehen, dass Ihrerseits an der weiteren Rechtsverfolgung kein Interesse mehr bestand.

III.

Da Sie in Ihrem o. g. Schreiben neben dem Unterzeichner ausdrücklich auch die Kollegen Dr. Bergmann, Achenbach, Heinrichs und Büdenbender namentlich angesprochen haben, erlauben wir uns den Hinweis, dass nur die Kollegen Dr. Bergmann und Achenbach sowie der Unterzeichner Sozien der Sozietät Dr. Bergmann & Kollegen sind. Herr Kollege Heinrichs ist lediglich Angestellter der Sozietät und würde als solcher für etwaige Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis nicht haften. Herr Kollege Büdenbender ist ebenfalls nicht Mitglied der Sozietät. Er ist als selbstständiger Rechtsanwalt tätig und mit unserer Sozietät - wie aus dem Briefkopf ersichtlich - nur im Rahmen einer Bürogemeinschaft verbunden, d.h. die Zusammenarbeit mit Herrn Büdenbender beschränkt sich auf die Raumnutzung und Büroorganisation.

Wir gehen davon aus, den bei Ihnen entstandenen Eindruck, hier seien zu Ihrem Schaden Fehler unterlaufen, ausgeräumt zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schumacher

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

1.

Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Schreiber und beurteilen Sie, ausgehend vom Bearbeitungszeitpunkt am **06.03.2017**, in einem Vermerk die Rechtslage nach Maßgabe des Mandantenauftrages. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen. Stellen Sie zusammenfassend dar, welche Vorgehensweise dem Mandanten zu empfehlen ist und welche Anträge ggf. zu stellen wären.

2.

Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.

3.

Ein Schriftsatz an das Gericht oder ein Mandantenschreiben sind **nicht** zu entwerfen.

4.

Sollte es auf Verfahrens- bzw. Vollstreckungskosten oder Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung ankommen, genügt es, dies deutlich zu machen. Eine Bezifferung ist nicht erforderlich.

5.

Honoraransprüche der Sozietät Dr. Bergmann & Kollegen gegenüber dem Mandanten sind ausgeglichen worden.

6.

Es ist davon auszugehen dass,

- a. eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt;
- b. Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Anderes ergibt;
- c. vom Mandanten wie von Dritten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind;
- d. Rechtsanwalt Schreiber das Mandat annimmt.

7.

Siegen verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

8.

Zugelassene Hilfsmittel: gemäß Hilfsmittelliste

Kalender 2015

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1				1	2	3	4
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Kalender 2016

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28
9	29						

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9		1	2	3	4	5	6
10	7	8	9	10	11	12	13
11	14	15	16	17	18	19	20
12	21	22	23	24	25	26	27
13	28	29	30	31			

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13					1	2	3
14	4	5	6	7	8	9	10
15	11	12	13	14	15	16	17
16	18	19	20	21	22	23	24
17	25	26	27	28	29	30	

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17							1
18	2	3	4	5	6	7	8
19	9	10	11	12	13	14	15
20	16	17	18	19	20	21	22
21	23	24	25	26	27	28	29
22	30	31					

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22			1	2	3	4	5
23	6	7	8	9	10	11	12
24	13	14	15	16	17	18	19
25	20	21	22	23	24	25	26
26	27	28	29	30			

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26					1	2	3
27	4	5	6	7	8	9	10
28	11	12	13	14	15	16	17
29	18	19	20	21	22	23	24
30	25	26	27	28	29	30	31

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31	1	2	3	4	5	6	7
32	8	9	10	11	12	13	14
33	15	16	17	18	19	20	21
34	22	23	24	25	26	27	28
35	29	30	31				

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35				1	2	3	4
36	5	6	7	8	9	10	11
37	12	13	14	15	16	17	18
38	19	20	21	22	23	24	25
39	26	27	28	29	30		

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1	2
40	3	4	5	6	7	8	9
41	10	11	12	13	14	15	16
42	17	18	19	20	21	22	23
43	24	25	26	27	28	29	30
44	31						

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44		1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12	13
46	14	15	16	17	18	19	20
47	21	22	23	24	25	26	27
48	28	29	30				

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48				1	2	3	4
49	5	6	7	8	9	10	11
50	12	13	14	15	16	17	18
51	19	20	21	22	23	24	25
52	26	27	28	29	30	31	

Kalender 2017

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1
1	2	3	4	5	6	7	8
2	9	10	11	12	13	14	15
3	16	17	18	19	20	21	22
4	23	24	25	26	27	28	29
5	30	31					

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28					

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9			1	2	3	4	5
10	6	7	8	9	10	11	12
11	13	14	15	16	17	18	19
12	20	21	22	23	24	25	26
13	27	28	29	30	31		

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1	2
14	3	4	5	6	7	8	9
15	10	11	12	13	14	15	16
16	17	18	19	20	21	22	23
17	24	25	26	27	28	29	30

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	1	2	3	4	5	6	7
19	8	9	10	11	12	13	14
20	15	16	17	18	19	20	21
21	22	23	24	25	26	27	28
22	29	30	31				

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22				1	2	3	4
23	5	6	7	8	9	10	11
24	12	13	14	15	16	17	18
25	19	20	21	22	23	24	25
26	26	27	28	29	30		

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26						1	2
27	3	4	5	6	7	8	9
28	10	11	12	13	14	15	16
29	17	18	19	20	21	22	23
30	24	25	26	27	28	29	30
31	31						

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31		1	2	3	4	5	6
32	7	8	9	10	11	12	13
33	14	15	16	17	18	19	20
34	21	22	23	24	25	26	27
35	28	29	30	31			

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35					1	2	3
36	4	5	6	7	8	9	10
37	11	12	13	14	15	16	17
38	18	19	20	21	22	23	24
39	25	26	27	28	29	30	

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39							1
40	2	3	4	5	6	7	8
41	9	10	11	12	13	14	15
42	16	17	18	19	20	21	22
43	23	24	25	26	27	28	29
44	30	31					

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44			1	2	3	4	5
45	6	7	8	9	10	11	12
46	13	14	15	16	17	18	19
47	20	21	22	23	24	25	26
48	27	28	29	30			

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48					1	2	3
49	4	5	6	7	8	9	10
50	11	12	13	14	15	16	17
51	18	19	20	21	22	23	24
52	25	26	27	28	29	30	31